

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
I/20.30.00 öffentlich	2013/079	15.05.2013

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	28.05.2013				

Gerichtliches Verfahren gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2013

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Verwaltung rechtliche Schritte gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2013 eingeleitet hat, und zwar sowohl

- den verwaltungsrechtlichen Klageweg gegen den Zuweisungsbescheid der Bezirksregierung Münster als auch
- den verfassungsrechtlichen Klageweg gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 (GFG 2013).

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die an dem Verfassungsbeschwerdeverfahren GFG 2011 beteiligten Kommunen haben bislang einen Kostenanteil von je 6.200 € zzgl. MwSt. getragen. Dem Solidargedanken Rechnung tragend, sollen die Kosten einer Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2013 (möglichst ausschließlich) auf die neu hinzukommenden Kommunen verteilt werden. Derzeit ist somit davon auszugehen, dass sich für die Gemeinde Ostbevern durch die Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2013 keine zusätzlichen Aufwendungen ergeben.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat im Juli 2011 die Verwaltung beauftragt, rechtliche Schritte gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 einzuleiten.

Das Rechtsanwaltsbüro Wolter Hoppenberg, Hamm, hat im Dezember 2011 für insgesamt 46 Kommunen, vornehmlich aus den Kreisen Borken, Coesfeld, Warendorf, Viersen, Wesel und dem Hochsauerlandkreis Verfassungsbeschwerde eingereicht. Begründet wurde die Klage mit der konkreten Ausgestaltung der interkommunalen Verteilung (insbesondere zu hoher Soziallastenansatz) sowie einer insgesamt unzureichenden Finanzausstattung für die Gemeinden. Untermauert wurden die Argumente durch ein finanzwissenschaftliches Gutachten von Prof. Dr. Deubel, Westfälische Wilhelms-Universität Münster.

In der Sitzung des Rates am 14. März 2013 hat der Rat zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Verwaltung auch rechtliche Schritte gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2012 eingeleitet hat, da im Ergebnis sämtliche Kritikpunkte, welche bereits gegen das GFG 2011 vorgebracht wurden, nach wie vor vorhanden bzw. sogar verschärft wurden.

Nunmehr wurde auch das Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 (GFG 2013) durch den Landtag NRW am 21. März 2013 verabschiedet. Die Bezirksregierung Münster hat basierend auf den Regelungen des GFG 2013 per Bescheid vom 22. April 2013 die Zuweisungen festgesetzt.

Zwar stellt das Land Nordrhein-Westfalen mit über 8,6 Mrd. € eine höhere Finanzausgleichsmasse als in den vergangenen Jahren zur Verfügung, doch ist diese Steigerung – wie bereits in den Vorjahren – allein dem anwachsenden Steueraufkommen geschuldet, da der Verbundsatz unverändert auf 23 % festgelegt wurde.

Da das GFG 2013 keine wesentlichen Neuerungen gegenüber dem Vorjahr enthält, muss nach Ansicht der Verwaltung konsequenterweise auch das GFG 2013 im Wege einer Verfassungsbeschwerde auf den Prüfstand gestellt werden. Die Kritikpunkte werden durch die Ergebnisse des vom Land selbst in Auftrag gegebenen Gutachtens des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität Köln teilweise bestätigt. Auch von Prof. Deubel gutachterlich belegt ist unter anderem, dass der gewählte Soziallastenansatz zu einer Übernivellierung führt, also Kommunen über den

Gemeindefinanzausgleich mehr Geld für eine Bedarfsgemeinschaft erhalten, als jene an Aufwendungen verursacht. Auch die im GFG vorgesehene Spreizung des Schüleransatzes wurde in den Gutachten als unplausibel kritisiert. Das GFG 2013 etabliert nach Ansicht des Rechtsanwaltsbüros Wolter Hoppenberg ein System, das einerseits die Gesamtheit der Kommunen unterfinanziert, andererseits jedoch bestimmte Bedarfe überkompensiert. Im Ergebnis führen diese Fehler zu einer massiven Umverteilung der Finanzausgleichsmasse zu Lasten des kreisangehörigen und insbesondere ländlichen Raums.

Die Verfassungsbeschwerde ist binnen eines Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Verkündung zu erheben. Nach derzeitigem Plan soll die Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2013 zeitgleich mit der noch in Erarbeitung befindlichen Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2012 eingelegt werden. Die entsprechenden finanzwissenschaftlichen und ökonometrischen Begutachtungen laufen und werden voraussichtlich im Juni 2013 abgeschlossen sein. Noch vor den Sommerferien sollen die Verfassungsbeschwerden beim Verfassungsgerichtshof in Münster eingereicht werden.

Dem Rechtsanwaltsbüro Wolter Hoppenberg liegen für die Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2012 bereits heute 60 Vollmachten vor. Vergleichbare Verfassungsbeschwerden legen zudem weitere 14 Kommunen aus dem Kreis Borken ein.

Ungeachtet der Verfassungsbeschwerde und zur Fristwahrung hat die Verwaltung am 16. Mai 2013 gegen den Festsetzungsbescheid der Bezirksregierung Münster Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht in Münster eingelegt. Auch wenn eine später erhobene Verfassungsbeschwerde diesen Weg nicht zwingend erfordert, so ist dies gleichwohl aus Gründen der Rechtssicherheit und politischen Signalwirkung von Bedeutung.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
